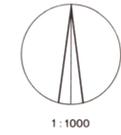




Land Schleswig-Holstein
 Kreis Stormarn
 Gemarkung Barsbüttel

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEREIGNUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. III
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 18. Februar 1969
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)
 RAHLSTEDT 40
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

13 HmbRRKG) sowie auf die Vergütung nach § 11 Absatz 1 HmbRRKG angerechnet. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am auswärtigen Beschäftigungsort werden erstattet.

(2) Ein Verpflegungszuschuß nach § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beschäftigungsvergütung aus Anlaß einer Abordnung wird, wenn die Dauer der Dienstreise mehr als zwölf Stunden beträgt, voll, im übrigen

zur Hälfte auf das Tagegeld (§§ 9, 11 Absatz 2, 12 und 13 HmbRRKG) sowie auf die Vergütung nach § 11 Absatz 1 HmbRRKG angerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Februar 1969.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 40**

Vom 18. Februar 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 40 für den Geltungsbereich Potsdamer Straße — Grunewaldstraße — Landesgrenze — Südwest-, Südost- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1169, Nordwestgrenze des Flurstücks 1170, Westgrenze des Flurstücks 3314 sowie Süd-, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 3469 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 1969.

**Verordnung
zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRRKG)**

Vom 25. Februar 1969

Auf Grund des § 24 Nummer 2 des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRRKG) vom 16. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird verordnet:

§ 1

1. § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Reisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in Reisekostenstufe

A	17,— DM
B	18,— DM
C	23,— DM
D	26,— DM
E	30,— DM.“

2. § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Reisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in Reisekostenstufe

A	15,— DM
B	17,50 DM
C	20,— DM
D	25,— DM
E	29,— DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Februar 1969.